

Die Bundesregierung hat heute steuerliche Neuregelungen zum Klimaprogramm beschlossen! (Höhere Steuern auf Flugtickets, eine höhere Pendlerpauschale, günstigere Bahntickets sind wesentliche Teile des Programms für mehr Klimaschutz).

Damit mehr Bürger vom Auto auf die Bahn umsteigen, sieht der beschlossene Gesetzentwurf "zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht" vor, dass Zugtickets günstiger werden. Dafür soll die Mehrwertsteuer auf Fernverkehrstickets von 19 auf 7 Prozent gesenkt werden. Im Gegenzug zu einem CO₂-Preis im Verkehr soll die Pendlerpauschale für lange Strecken für fünf Jahre steigen. Vom 21. Kilometer an soll es statt 30 künftig 35 Cent pro Kilometer geben. Außerdem sieht der verabschiedete Gesetzentwurf zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes höhere Steuern auf Flugtickets vor.

Das parlamentarische Verfahren soll bereits in der kommenden Woche starten, Dazu ist ein verkürztes parlamentarisches Verfahren geplant. So soll das Paket nicht nur in den Bundestag, sondern parallel in die Länderkammer und wenn nötig auch in den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat eingebracht werden. Dies sei zwar ein ambitioniertes Vorgehen, hieß es. Aber nur so werde es möglich sein, das Gesamtpaket bis zum Start der parlamentarischen Weihnachtspause am 20.12.2019 noch in diesem Jahr abzuschließen.

Was ist im Einzelnen vorgesehen?

Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abgeltung der Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 abweichend von Satz 2 für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine **Entfernungspauschale** von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und von 0,35 Euro für jeden weiteren vollen Kilometer anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.“

b) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abgeltung der **Aufwendungen für eine Familienheimfahrt** ist für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 abweichend von Satz 6 eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte und von 0,35 Euro für jeden weiteren vollen Kilometer anzusetzen.“ 4. Nach § 100 wird folgender Abschnitt XIII angefügt:

Artikel 3 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 12 Absatz 2 Nummer 10 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„10. die Beförderungen von Personen

a) im Schienenbahnverkehr,

b) im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen, mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen aller Art und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr

aa) innerhalb einer Gemeinde oder

bb) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt;“.

Artikel 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.